



DER ULTIMATIVE SPIEL- UND DENKSPASS

Satzung 2001

des
Landesbridgeverbands Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
im
Deutschen Bridge-Verband e.V.

Präambel

Mit dem Ziel die bundesstaatliche Gliederung des Deutschen Bridgeverbands e.V. (DBV) zu stärken und fortzuentwickeln, zugleich aber gewachsene bridge-sportliche Strukturen zu bewahren beschloss die Gründungsversammlung des Landesbridgeverbands Rheinland-Pfalz-Saar e.V. am 24. November 2001 in Ingelheim, sich eine zukunftsfähige Grundlage zu geben und verabschiedete zur Erreichung der genannten Ziele nachstehende

Satzung

des
Landesbridgeverbands Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landesbridgeverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V. im Deutschen Bridge-Verband e.V. (LBV Rhein/Saar).
- (2) Das Verbandsgebiet sind die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland. Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Landesbridgeverband Rheinland-Pfalz-Saar - nachfolgend "Verband" genannt - ist ein Verband von Bridge-Vereinen mit Sitz in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland, die den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern. Mit Beschluss über diese Satzung verpflichtet sich der Verband, die allgemeinen Verbandsaufgaben des Deutschen Bridge-Verbands e.V. (DBV) in seinem Verbandsgebiet zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrecht des DBV geht vor Verbandsrecht des Landesbridgeverbands.
- (2) Zweck des Verbands ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
- (3) Der Landesbridgeverband ist insbesondere zuständig für
- a) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information seiner Mitgliedsvereine sowie der Bridgesportverbände in seinem Verbandsgebiet über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen, insbesondere im DBV, der EBL und des WBF,
 - b) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im und gegenüber dem DBV im Einvernehmen mit den im Verbandsgebiet gebildeten Bridgesportverbänden,
 - c) bridge-sportlichen Aufgaben,
 - d) die Organisation des Unterrichts- und Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV. Mit der Turnierleiterausbildung kann er die in seinem Verbandsgebiet bestehenden Bridgesportverbände beauftragen, soweit er deren Aufwendungen erstattet.
- (4) Die Aufgaben im bridgesportlichen Bereich gemäß vorstehendem Abs.3 lit.c), i.e. die umfassende Koordination, Initiierung und Durchführung aller Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports, übt der Landesbridgeverband durch den in seinem Verbandsgebiet bestehenden Sportbezirksverband Neckar-Oberrhein (im folgenden Bridgesportverband Neckar-Oberrhein, BSV N-O) sowie den benachbarten Landesbridgeverband Hessen (LBV Hessen) aus. Dieses gilt insbesondere für
- a) die Vertretung der Interessen der Vereine i.S. Bridgesport,
 - b) die Organisation des Sportbetriebs im Verbandsgebiet des jeweiligen Bridgesportverbands, namentlich der Teamligen (Regionalligen, Landes-/ Bezirksligen) und des DBV-Pokal (unterhalb der nationalen Ebene) jeweils entsprechend der Turnierordnung des DBV,
 - c) die Information der jeweiligen Mitgliedsvereine über bridgesportliche Aktivitäten und Ereignisse.
- Maßgebend sind insoweit die Satzungen des BSV N-O und des LBV Hessen. Der LBV Hessen gilt als Bridgesportverband i.S. dieser Satzung.
- (5) Der Landesbridgeverband gliedert sich – hinsichtlich der in vorstehendem Abs.4 genannten bridgesportlichen Aufgaben - in die früheren DBV-Bezirke (Stand 31.12.1999) Neckar-Oberrhein (heutiger BSV N-O) und Rhein-Main (z.Zt. LBV Hessen), wobei
1. das Verbandsgebiet des BSV N-O (dortige Section Pfalz) die Städte und Kreise Germersheim, Südliche Weinstraße, Landau, Neustadt a.d.W., Bad Dürkheim, Speyer, Ludwigshafen (Stadt), Ludwigshafen (Kreis), Frankenthal und Worms umfasst, während für
 2. sämtliche anderen Kreise und kreisfreien Städte in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland die bridgesportlichen Aufgaben vom LBV Hessen wahrgenommen werden.

- (6) Der Landesbridgeverband bündelt und vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine einheitlich und umfassend in den Gremien und Organen des Deutschen Bridgeverbands e.V. (DBV). Er gibt hierbei die Stimmen seiner Mitgliedsvereine in deren Namen einheitlich ab. Auf § 11 Abs.4 lit.h wird verwiesen.
- (7) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Bridge-Vereine erwerben, die
 - a) in den Bundesländern Rheinland-Pfalz oder im Saarland ihren Sitz haben,
 - b) den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern,
 - c) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeit anbieten,
 - d) die Satzungen des Verbands, eines im Verbandsgebiet gebildeten Bridgesportverbandsverbands und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen,
 - e) in ihre Satzung die vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung und die Satzung beizufügen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Verbands im Einvernehmen mit dem Präsidium des DBV. Die Aufnahme in den Verband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im DBV.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich begründet und dem Antragsteller, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, zugestellt werden. Dem Antragsteller steht gegen die Ablehnung der Aufnahme ein Einspruch an das Disziplinargericht des DBV zu, der innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Präsidenten des DBV erhoben werden muss. Gibt das Präsidium des DBV dem Einspruch nicht statt, erfolgt eine Abgabe an das Disziplinargericht des DBV.
- (4) Die Bestimmungen dieser Vorschrift finden auch Anwendungen für Vereine, in denen in einer Abteilung Bridge entsprechend Abs.1 gespielt wird. Diese Vereine werden bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Landesbridgeverband so behandelt, als ob sie lediglich aus der Bridge-Abteilung bestehen – vorausgesetzt die Satzung des Vereins wie auch diejenige der Abteilung stehen dem nicht entgegen. Gegenüber dem Landesbridgeverband gilt der Vorstand der Bridge-Abteilung als zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es sei denn der Vorstand des Vereins widerspricht dem ausdrücklich.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landesbridgeverband erwirbt der Verein zugleich die Mitgliedschaft in dem Bridgesportverband, in dessen Zuständigkeitsbereich er zufol-

ge § 2 Abs.5 seinen Sitz hat. Soweit Bridgesportverbände i.S. § 2 Abs.4 und 5 bereits vor Erlass dieser Satzung gegründet wurden, gelten die Mitgliedsvereine dieser Bridgesportverbände mit Sitz im Verbandsgebiet des Landesbridgeverbands als Mitglieder des Landesbridgeverbands, sofern die Satzungen der Bridgesportverbände nichts anderes bestimmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft eines Vereins endet:
1. Durch Austritt
Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.
 2. Durch Ausschluss
Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung des DBV, des Landesbridgeverbands, der im Verbandsgebiet bestehenden Bridgesportverbände, sowie bei Verstößen gegen eine Ordnung oder einen Beschluss eines Verbands oder des DBV,
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Verbands, eines im Verbandsgebiet gebildeten Bridgesportverbands oder des DBV, eines anderen Verbands-/Landesbridgeverbandes, eines anderen Mitgliedsvereins des DBV oder eines deren Organe,
 - c) Satzungsbestimmungen, die den Interessen des Verbands, der im Verbandsgebiet bestehenden Bridgesportverbände oder des DBV widersprechen.Über den Ausschluss entscheidet das Disziplinargericht (§ 15 dieser Satzung).
 3. Durch Erlöschen
Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins erlischt
 - a) wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat; die Auflösung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen; der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die die Auflösung beschlossen hat;
 - b) wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (§ 3 dieser Satzung).
- (2)** Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Landesbridgeverband führt gleichzeitig zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Bridgesportverband und im DBV.

§ 5

Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Satzungszweck des Verbands ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Verbands gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedsvereine verwendet werden.

§ 6

Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Verbands zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
- (2) Die Mitgliedsvereine unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit. Sie haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Verbands- und DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem Verband unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen. Der Landesbridgeverband informiert hierüber unverzüglich die im Verbandsgebiet gebildeten Bridgesportverbände.
- (4) Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen.
Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres als Mitglieder angehören. Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, ist der Beitrag für diejenigen Personen zu entrichten, für die der DBV-Beitrag gezahlt wird. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Landesbridgeverband in jedem Jahr bis spätestens zum 1. April eine aktuelle Mitgliederliste zu übersenden, aus der sich ergibt, für welche Personen der Beitrag gezahlt wird.
Über die Höhe des Beitrags für den Landesbridgeverband (LBV-Beitrag) und deren Fälligkeit beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Bis auf weiteres gilt für die Höhe des LBV-Beitrags § 11 Abs.4 lit.I dieser Satzung. Der Einzug des LBV-Beitrags erfolgt einstweilen - wie bisher - durch die Bridgesportverbände. Wenn der Landesbridgeverband dieses übernimmt, ist er verpflichtet die Beiträge für die Bridgesportverbände miteinzuziehen und entsprechend der von diesen festgesetzten Höhe an dieses jeweils zum Ende des Quartals nach Eingang abzuführen.

§ 7

Assoziierte Mitglieder

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (entspr. § 9), die

1. im Verband oder in einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden;
2. an Veranstaltungen des Verbands oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen oder
3. Einrichtungen des Verbands oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Assoziierte Mitglieder

Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridgesport nahestehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 10

Organe

Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. das Präsidium sowie
3. das Disziplinargericht.

§ 11

Verbandsversammlung

- (1)** Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Landesbridgeverbands, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachtserteilung auf andere Mitgliedsvereine, auf den Vertreter eines Bridgesportverbands im Verbandsgebiet sowie Mitglieder des Präsidiums des Landesbridgeverbands ist zulässig. Mitgliedsvereine mit Sitz im Zuständigkeitsbereich des BSN N-O werden in Bezug auf § 2 Abs.4 und 5 durch den Vorsitzenden des Bridgesportverbands vertreten.
- (2)** Die Verbandsversammlung ist verbandsöffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, dass mindestens teilnehmen dürfen: Alle Organe des Verbands, alle Mitgliedsvereine bis zu 2 Vertreter je Mitgliedsverein, Präsidiumsmitglieder der im Verbandsmitglied bestehenden Bridgesportverbände, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, die assoziierten Mitglieder (je bis zu 2 Vertreter), die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen.
- (3)** Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Anzahl von Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gem. § 6 Abs.3 dieser Satzung Beiträge an den Verband zu zahlen sind:
 - a) Jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.
 - b) Mit mehreren Stimmen eines Mitgliedsvereins kann nur einheitlich abgestimmt werden.
 - c) Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Mitgliedsverein im Verband sind zulässig. Sie haben schriftlich zu erfolgen.
 - d) Wenn der Verband keine Mitgliedsbeiträge zu dem vorgesehenen Termin erhalten

hat, weil der Verein den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig an den zuständigen Bridgesportverbandsverband gezahlt hat, verliert der Mitgliedsverein sein Stimmrecht.

- e) Die Anzahl der Stimmen der durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigter Vertreter - im Hinblick auf § 2 Abs.4 und 5 - repräsentierten Mitgliedsvereine des BSV N-O Bridgesportverbands ergibt sich aus der Summe ihrer nach vorstehenden lit.a) ermittelten Stimmen. Diese können insofern ebenfalls nur einheitlich abgegeben werden.
- (4)** Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer, jeweils in den geraden Jahren – außerordentliche Wahlen müssen auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine angesetzt werden,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Disziplinargerichts, jeweils in den ungeraden Jahren, die auf ein Schaltjahr folgen,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Weisungen an das Präsidium zur der Vertretung der Vereine in den Gremien des DBV;
 - i) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Auflösung des Verbands,
 - l) die Festsetzung von Beiträgen, wobei diese als Zuschlag zu den Beiträgen der Mitgliedsvereine für die bridgesportlichen Aufgaben der Bridgesportverbände zu erheben sind.
- Bis zu einem anderweitigen Beschluss einer ordentlichen Verbandsversammlung nach § 6 Abs.4 wird der LBV-Beitrag auf 0,65 Euro/a pro beitragspflichtiges Mitglied (Stichtag: 1.Januar des jeweiligen Jahres) eines Mitgliedsvereins ab dem 1.1.2002, fällig jeweils zum 1.April, festgesetzt und als Gesamtbeitrag von im Verbandsgebiet bestehenden Bridgesportverbänden eingezogen.
- (5)** Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (im ersten Quartal) zusammen und wird vom Präsidium einberufen. Sie soll vor der Hauptversammlung des DBV, aber nach derjenigen des BSV N-O stattfinden.
- (6)** Termin und Ort der Verbandsversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens sechs Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben. Der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Fax oder e-mail. Die Verbandsversammlung soll nicht früher als drei Wochen nach der letzten Hauptversammlung eines im Verbandsgebiet gebildeten Bridgesportverbands einberufen werden.
- (7)** Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Verbandsversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens am 15.Dezember des Vorjahrs mit Begründung schriftlich zugegangen sein. Der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Fax oder e-mail. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Verbandsversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- (8)** Das Präsidium kann zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Es soll so verfahren, wenn dieses von einem im Gebiet des Landesbridgeverbands gebildeten Bridgesportverband beantragt wird. Solche Tagesordnungspunkte und -falls erforderlich- die Anträge nach Abs.7 sollen den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Schriftform genügt auch eine

Übermittlung per Fax oder e-mail.

- (9) Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in der Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen.
- (12) Beschlüsse der Verbandsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.

§ 12

Außerordentliche Verbandsversammlung

- (1) Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Im übrigen findet § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13

Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Verbands. Es hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Verbandsarbeit im Rahmen des in dieser Satzung festgelegten Zweckes zu leiten, die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen,
 - b) den Verband zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,
 - c) die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Verbands festzulegen, einen Rahmenplan aufzustellen, fortzuschreiben und seine Realisierung zu überwachen,
 - d) innerhalb eines Rahmenplans Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen, fortzuschreiben und ihre Realisierung zu überwachen,
 - e) die Finanzen des Verbands kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Verbandsversammlung die Beiträge vorzuschlagen,
 - f) der Verbandsversammlung über die Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben zu berichten.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten als seinem ständigen Vertreter und mindestens einem, höchstens aber drei weiteren Vizepräsidenten. Im Präsidium sollen nach Möglichkeit Mitglieder beider im Verbandsgebiet bestehender

Bridgesportverbände vertreten sein. Der Präsident leitet das Präsidium. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Der Präsident, sein ständiger Vertreter sowie jeder weitere Vizepräsident leitet eines der nachfolgenden Ressorts, wobei der Präsident das Ressort 1, sein ständiger Vertreter das Ressort 2 innehaben, sofern die Verbandsversammlung nicht anders beschließt.

Ressorts 1: Geschäftsführung/ Verwaltung,

Ressorts 2: Öffentlichkeitsarbeit,

Ressorts 3: Finanzen,

Ressorts 4: Jugend/ Unterricht

Ressorts 5: Ausbildung (Turnierleiter/ Übungsleiter/ Bridgelehrer).

Jeweils zwei der Ressorts 2 bis 5 können von einem der Vizepräsidenten in Personalunion wahrgenommen werden, wenn das Präsidium aus weniger als fünf Mitgliedern besteht.

- (3) Der Präsident vertritt die Mitgliedsvereine des Landesbridgeverbands entsprechend der Beschlüsse der Verbandsversammlung in den Gremien des Deutschen Bridge-Verbands e.V. (DBV), insbesondere in der dortigen Hauptversammlung (§§ 2 Abs.6 und 11 Abs.4 lit.h). Der Präsident kann seinen ständigen Vertreter, einen anderen Vizepräsidenten, ein Vorstandsmitglied eines im Verbandsgebiet gebildeten Bridgesportverbands oder einen Referenten (§ 16) mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (4) Alle Präsidiumsmitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl entsprechend § 11 Abs.4 lit.a gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Präsident gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erfolgreiche Mehrheit erreicht hat, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die weiteren Vizepräsidenten werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Verbandsversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführenden Referenten in Sinne § 16.
- (5) Der Vorstand des Verbands im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.
- (7) Die Beschlüsse des Präsidiums sollen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.
- (8) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Sportgericht

- (1) Im Zuständigkeitsbereich der im Verbandsgebiet bestehenden Bridgesportverbände wurden jeweils Sportgerichte berufen, die in diesem Bereich Aufgaben eines Sportgerichts nach den Bestimmungen des DBV für die Landesbridgeverbandsebene, hier Verbandsgebiet des jeweiligen Bridgesportverbands, wahrnehmen.
- (2) Soweit der Landesbridgeverband Rheinland-Pfalz-Saar, die Aufgaben eines Bridgesportverbands in seinem Verbandsgebiets oder Teilen hiervon (§ 2 Abs.4 und 5 dieser Satzung) wahrnimmt, ist ein Sportgericht in entsprechender Anwendung des § 15 zu wählen.

§ 15

Disziplinargericht

- (1) Das Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Verbands, seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie deren Organe, die in dieser Satzungsbestimmung (lit.e) näher bezeichnet sind, in allen Disziplinarangelegenheiten.
Es ist insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im Verband ergeben, auf Antrag des Präsidiums des Verbands,
 - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Verbands, auf Antrag des Präsidiums des Verbands,
 - c) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u. a. gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des Präsidiums, des Verbands oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins,
 - d) die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile von Disziplinargerichten oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine, soweit deren Satzung dies vorsehen,
 - e) die Schlichtung und gegebenenfalls Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird. Organe in diesem Sinne sind: die Organe des Verbands, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kasensprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder.
- (2) Das Disziplinargericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) eine Geldbuße bis zur Höhe von EUR 500,— ,
 - c) das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Verband oder in einem seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
 - d) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbands oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
 - e) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des Verbands oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
 - f) Ausschluss aus dem Verband nach § 4 dieser Satzung.Gegen die Entscheidungen des Disziplinargerichts ist eine Berufung beim Disziplinargericht des DBV zulässig mit Ausnahme der Entscheidungen nach vorstehenden lit.a) und b) dieser Bestimmung. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Disziplinargericht des DBV mit einer Begründung und der Verfahrensgebühr eingegangen sein.

- (3) Der Präsident des Verbands kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.
- (4) Hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des Disziplinargerichts sowie Kosten und Verfahrensdurchführung gilt § 13 Abs.4 bis 7 entsprechend.
- (5) Das Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und drei weiteren Disziplinarrichtern. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Disziplinarrichter erfolgt entsprechend der Regelung des § 13 Abs.4 dieser Satzung, wobei eine Wahl der übrigen Disziplinarrichter in einem Wahlgang, bei dem jeder Stimmberechtigte 3 Stimmen hat, zulässig ist. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist dabei unzulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Disziplinarrichtern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Mitglieder des Disziplinargerichts werden in jedem durch fünf teilbaren Kalenderjahr auf fünf Jahre bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.
- (7) Das Disziplinargericht verfährt nach der Sport-, Schieds- und Disziplinarordnung des DBV. Das Disziplinargericht kann für jedes Verfahren eine Gebühr erheben, die nicht höher als die des Disziplinargericht des DBV sein darf.
- (8) Das Disziplinargericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO, 464 ff. StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.
- (9) Das Disziplinargericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 16

Referenten

Das Präsidium kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 17

Ausschüsse

Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 18

Kassenprüfer

- (1) Der Verband ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen
 - a) ob die Buchführung ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob sich die Einnahme und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes halten,
 - c) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich, die Mitgliedsvereine auf der Verbandsversammlung, über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- (4) Die Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Verbands angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Verbandsversammlung.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 21 bleibt unberührt.
- (2) Satzungsänderungen, die diesen § 19 betreffen oder Auswirkungen auf die Aufgabewahrnehmung durch einen im Verbandsgebiet bestehenden Bridgesportverband haben können (§ 2 Abs.4 und 5), bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vertretung des Bridgesportverbands (vgl. auch § 11 Abs. lit.e).
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die erkennbare steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 20

Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums, der Gerichte, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Soweit erforderlich gehört hierzu auch die Ausstattung mit EDV- und Kommunikationstechnik. Das nähere wird in den Etatbeschlüssen der Hauptversammlung festgelegt. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 21

Auflösung des Verbands

Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Verbands beschließen.

§ 22

Steuerliche Vermögensbildung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Verbands unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bis zu einer Neugründung eines Landesbridgeverbands wird das Vermögen vom DBV treuhänderisch verwaltet. Sofern ein Deutscher Bridge-Verband nicht mehr bestehen sollte, bestimmt die Verbandsversammlung, an wen das Vermögen des Verbands fällt und für welchen Zweck i.S. Satz 1 es zu verwenden ist.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit erkennbar zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerrechtliche Unbedenklichkeit erklärt hat.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Landesbridgeverbands in Ingelheim am 24.November 2001 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31.Dezember 2001 in Kraft und ersetzt in ihrem Geltungsbereich zu diesem Zeitpunkt die Satzungen des Landesbridgeverbands Hessen e.V. im DBV e.V. sowie die Übergangsregelungen des Bridgesportverbandsverbands Neckar-Oberrhein im DBV e.V.

§ 24

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Das auf der Gründungsversammlung gewählte Präsidium gilt als auf der ordentlichen Verbandsversammlung im ersten Quartal 2002 gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl gemäß §§ 13 Abs.4, 11 Abs.4 lit.a) im Jahre 2004.
- (2) Dieses Präsidium wird beauftragt bis zum Inkrafttreten dieser Satzung alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine vollständige Arbeitsaufnahme ab dem 1.1.2002 zu gewährleisten. Es ist befugt entsprechend dieser Satzung im DBV und nach außen aufzutreten und sämtliche Aufgaben i.S. dieser Satzung vorbereitend wahrzunehmen.

So beschlossen in INGELHEIM am 24.November 2001.

Regine B A R T E L S
Protokollführerin

Thomas W i s s e r
Versammlungsleiter